Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8303.) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1875.

(Nr. 8304.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, Regierungsbezirk Danzig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. an Hafengeld von allen Fahrzeugen, einschließlich der Dampfschiffe, auch wenn sie unter Benutzung des Kraffohlkanals unmittelbar aus dem Haff in die Nogat, oder aus der Nogat in das Haff gehen, und zwar

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto=Raumgehalts

a) mit Ladung:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 =

b) mit Ballast:

beim Eingange .... 5 =

beim Ausgange .... 5 =

2) von Binnenfahrzeugen mit Ladung, für die Tonne Tragfähigkeit:

beim Eingange .... 20 =

beim Ausgange .... 20 =

3) von Holzflößen für das Kubikmeter:

beim Eingange .... 10 =

beim Ausgange .... 10 =

II. an Stromgeld von allen Fahrzeugen und von Holzflößen beim Eingange durch den Oberbaum oder durch den Unterbaum, und zwar:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto=Raumgehalts $1\frac{1}{5}$ =

2) von Binnenfahrzeugen für die Tonne Tragfähigkeit ...... $2\frac{1}{2}$ =

3) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von:

a) nicht mehr als 26 Centimeter — für das Schock ..... 20 =

b) mehr als 26, aber nicht mehr als 31 Centimeter — desgleichen .... 30 =

c) mehr als 31 Centimeter, desgleichen .... 40 =

III. an Schleusengeld von allen durch die Schleusen des Kraffohlkanals gehenden Fahrzeugen und Holzflößen, und zwar:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter des Netto=Raumgehalts

a) mit Ladung .... $6\frac{1}{5}$ =

b) leer oder mit Ballast .... $3\frac{1}{5}$ =

2) von

2) von Binnenfahrzeugen für die Tonne Tragfähigkeit:

a) mit Ladung .... 12½ Pf.

b) leer oder mit Ballast .... 6⅕ "

3) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von:

a) nicht mehr als 16 Centimeter — für das Stück .... 1½ "

b) mehr als 16, aber nicht mehr als 21 Centimeter — desgleichen .... 2½ "

c) mehr als 21, aber nicht mehr als 26 Centimeter — desgleichen .... 5 "

d) mehr als 26, aber nicht mehr als 31 Centimeter — desgleichen .... 7½ "

e) mehr als 31 Centimeter — desgleichen .... 10 "

4) von Eisenbahnschwellen für je 5 Stück .... 4 "

IV. an Bohlwerksabgabe von den nachstehend bezeichneten Waaren, wenn die Fahrzeuge zum Löschen oder Laden derselben innerhalb des Stadtgebietes anlegen, und zwar

1) von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Sämereien aller Art; von Flachs, Hanf und Heede (Werg); von Asche, einschließlich der Waidasche und des Okras; von Lumpen, von thierischen Knochen, von außereuropäischen Farbe- und Tischlerhölzern, von Erzen, von Metallen und Metallwaaren aller Art, einschließlich der Schiffsanker, von Guano und künstlichem Dünger aller Art, von Bier, Branntwein und Essig, von Heringen, von Theer, von Petroleum — für je fünf Zentner .... 4 "

2) von Stein-, Braun- und Holzkohlen, von Kalk, Gyps und Cement — für je fünf Zentner .... 1 "

3) von Mauer- und Dachsteinen — für je fünfhundert .... 6 "

4) von Rum, Arrak, Wein, Spiritus und von Oel aller Art — für je zwei Zentner .... 5 "

5) vom Holze und zwar:

a) von Brenn- und Nutzholz für das Kubikmeter .... 2 "

b) von Felgen, Speichen, Holznägeln und Stäben für das Kubikmeter .... 2 "

Anmerkung: Auf ein Kubikmeter werden gerechnet:

4 Schock Felgen,
12 Schock Speichen und Holznägel,
5 Schock größere 1¼ Meter lange Stäbe,
6½ Schock mittlere 1 Meter lange Stäbe,
32 Schock kleine ½ Meter lange Stäbe.

c) von

c) von sonstigem Schirrholz und von Eisenbahnschwellen — für das Kubikmeter .... 2 Pf.

d) von Latten, Balken und Planken — für das Kubikmeter 2 „

6) von Mühlensteinen — für das Stück .... 10 „

7) von Klavieren, Wagen und Schlitten aller Art — für das Stück .... 50 „

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf das Hafengeld (zu I. des Tarifs).

1) Für Dampfschiffe kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft zeitweise eine Ermäßigung des tarifmäßigen Satzes zu I. 1. bewilligt werden, und zwar:

a) bis höchstens zur Hälfte, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Verbindung mit anderen Häfen unterhalten;

b) bis auf 2½ Pfennig für die Tonne Tragfähigkeit, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Personenbeförderung zwischen der Stadt Elbing und den Badeorten am Haff unterhalten.

2) Von Fahrzeugen, deren Vermessung nach Maßgabe der Vorschriften der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. erfolgt ist, und welche Güter von den in Pillau verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen oder von Elbing diesen Seeschiffen zuführen, wird die Abgabe nicht nach dem Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges, sondern nur nach dem Raumgehalt der wirklichen Ladung, und von allen andern Fahrzeugen, welche zu demselben Zwecke verwendet werden, dieselbe nicht nach der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, sondern nur nach der Tonnenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

3) Von Seeschiffen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird erhoben:

a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast gelöscht oder geladen wird, entweder der Satz zu I. 1a., oder I. 1b. einmal;

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;

d) wenn sie nur eine Beiladung von nicht mehr als dem 10. Theil ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, von dieser Beiladung der Satz zu I. 1a. einmal, von dem übrigen Raumgehalte nichts.

4) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Lichterfahrzeugen das Hafengeld zu entrichten; auch findet, wenn die Schiffe nach ge-

sche-

schehener Entlöschung in den Hafen einlaufen, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

5) Binnenfahrzeuge, deren Ladung lediglich aus Grand, Lehm, Heu, Rohr, Stroh, thierischem Dünger, Faschinen, Feld-, Mauer- oder Dachsteinen besteht, entrichten das Hafengeld nur zur Hälfte des tarifmäßigen Satzes zu I. 2.

6) Binnenfahrzeuge, welche nicht mehr als zum 4. Theile ihrer Tragfähigkeit beladen sind, entrichten das Hafengeld nur für die Tonnenzahl ihrer wirklichen Ladung.

B. In Bezug auf das Stromgeld (zu II.) und das Schleusengeld (zu III. des Tarifs).

7) Von den nicht mehr als zum 10. Theile ihres Netto-Raumgehaltes resp. ihrer Tragfähigkeit beladenen Fahrzeugen wird das Strom- und Schleusengeld wie von leeren Fahrzeugen entrichtet.

8) Binnenfahrzeuge von weniger als einer Tonne Tragfähigkeit entrichten das Strom- und Schleusengeld für eine Tonne; bei größeren Fahrzeugen werden Theile einer Tonne, wenn sie nicht größer als eine halbe Tonne sind, außer Ansatz gelassen, wenn sie größer als eine halbe Tonne sind, für eine volle Tonne gerechnet.

9) Bei der Berechnung des Stromgeldes für Seeschiffe sind Theile eines Kubikmeters des Netto-Raumgehalts, wenn sie nicht größer als ein halbes Kubikmeter sind, unberücksichtigt zu lassen, wenn sie größer als ein halbes Kubikmeter sind, für ein volles Kubikmeter anzurechnen.

10) Von den die kleine Schleuse passirenden Fahrzeugen ist das Schleusengeld für die Hin- und Rückfahrt nur einmal zu erheben, falls die letztere binnen 24 Stunden erfolgt.

C. In Bezug auf die Bohlwerksabgabe (zu IV. des Tarifs).

11) Wenn die Fahrzeuge zwar anlegen, aber von Bord zu Bord überladen, so wird die Bohlwerksabgabe, selbst wenn die Ladebrücke benutzt wird, nur zum 4. Theile des tarifmäßigen Satzes erhoben.

12) Wenn ferner Getreide behufs Umarbeitung aus dem Schiffe aus- und demnächst wieder eingeladen wird, so ist für dieses beim Ausladen die volle tarifmäßige Abgabe nach IV. 1. des Tarifs zu zahlen, während die Wiedereinladung abgabenfrei bleibt.

13) Mengen von weniger als der für die Erhebung maßgebenden Einheit (1—2—5 Zentner, 5—500 Stück ein Kubikmeter) werden für eine volle Einheit gerechnet. Als geringster Abgabenbetrag für eine Waarenpost wird ein Pfennig erhoben; im Uebrigen bleiben überschießende Bruchpfennige außer Ansatz.

Be-

Befreiungen.

1) Hafen-, Strom- und Schleusengeld wird nicht entrichtet von Fahrzeugen, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sowie von Fahrzeugen, welche nur der Reparatur wegen leer oder in Ballast eingehen.

2) Hafengeld wird nicht entrichtet von Binnenfahrzeugen, welche leer oder lediglich mit Ballast ein- oder ausgehen.

3) Stromgeld wird nicht entrichtet von Kähnen, welche nur mit Milch beladen sind, sowie von leeren und sogenannten Spazierbooten.

4) Bohlwerksabgabe wird nicht entrichtet, wenn die Waaren für Rechnung der Königlichen Hofhaltung oder des Staates oder des Reiches gelöscht oder geladen werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8305.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet für die Tonne Tragfähigkeit:

I. von leeren oder nur mit Ballast, Faschinen, Stroh, Böttcher-, Töpferwaaren beladenen Fahrzeugen

beim Eingange	6	Pf.
beim Ausgange	6	"

II. von anderweit beladenen Fahrzeugen

beim Eingange	13	"
beim Ausgange	13	"

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fischerkähnen, dieselben mögen leer oder beladen sein, werden nur folgende Sätze und zwar nur beim Eingange erlegt:

a) von einem Angelsieken überhaupt	10	Pf.
b) " " Garnsieken "	20	"
c) " " Angelkahn "	30	"

2) Fahrzeuge (mit Ausschluß der Fischerkähne), deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, entrichten die Schiffahrtsabgaben nach den Sätzen für unbeladene Fahrzeuge.

3) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Roggen, Gerste, Hafer oder andern Lebensmitteln — mit Ausnahme von Weizen, Obst, geistigen Getränken und Materialwaaren — besteht, entrichten die Schiffahrtsabgabe nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge, wenn sie den Hafen mit der vollen Ladung oder mit wenigstens $^{2}/_{3}$ derselben wieder verlassen.

4) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgaben,

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ballast ꝛc. (I.) oder andere Ladung (II.) abgesetzt oder eingenommen wird, die Schiffahrtsabgabe entweder nach dem Satze zu II. mit 13 Pf. für jede Tonne Tragfähigkeit, oder zu I. mit 6 Pf. pro Tonne Tragfähigkeit einmal,

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Schiffahrtsabgabe,

d) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen und von der Rhede nach einem andern Hafen versegeln, von der ge-

gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu II. mit 13 Pf. pro Tonne Tragfähigkeit nur einmal, von der übrigen Tonnenzahl ihrer Tragfähigkeit aber nichts.

5) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu erlegen; auch findet, wenn das Fahrzeug nach geschehener Entlöschung in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Schiffahrtsabgaben nicht statt.

6) Wenn Fahrzeuge leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, so wird die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur von dem Fahrzeuge, nicht auch von den Leichterfahrzeugen entrichtet.

7) Außer den vorstehend und den im Anhange zu diesem Tarife festgesetzten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

8) Bei Fahrzeugen, welche nach dem Raumgehalte vermessen sind, werden 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit gleichgeachtet und wird bei Berechnung der halben und der $^2/_3$-Ladung unter Nr. 2 und 3 eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind und keine Privatladung führen, ferner Fahrzeuge, welche nur Königliches, Staats- oder Reichseigenthum transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind von der Schiffahrtsabgabe befreit.

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung, oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes, sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen haffwärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Anhang.

Für das Niederlegen und Aufstellen von Waaren und andern Gegenständen auf dem dazu bestimmten und durch Merkmale kenntlich gemachten Stand- und Lagerplatze (nachstehend zu I.) wird ein Stand- und Lagergeld erhoben.

I. Der Stand- und Lagerplatz erstreckt sich von der nördlichen Seite des kopernikanischen Baudekanals und des Hafens (und zwar vom Grundstück Nr. 74. ab) bis zur Weidenplantage auf der nördlichen Mole, ferner auf

auf der westlichen Seite des Kanals und Hafens bis an die Kälberwiesen und die Weidenplantage auf der westlichen Mole und umfaßt außerdem den Haffstrand vom Ausflusse des Narzer Baches in das Haff bis zum Fuße des Galgenberges.

II. An Stand- und Lagergeld werden von allen Waaren und Gegenständen pro Kubikmeter 6 Pf. entrichtet.

Ausnahmsweise wird erlegt und zwar:

1) Für Langhölzer vom Stück		
a) bis inkl. 9 Meter Länge bei jeder Zopfstärke .	— Mark	5 Pf.
b) von über 9 Meter bis inkl. 12 Meter Länge bei einer Zopfstärke unter 30 Centimeter.....	— =	5 =
c) von über 9 Meter bis inkl. 12 Meter Länge bei einer Zopfstärke von 30 Centimetern und darüber..	— =	10 =
d) von über 12 Metern Länge..............	— =	15 =
2) Für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen vom Schock..........................	— =	15 =
3) Für Hopfenstangen desgl....................	— =	5 =
4) Für Dachstöcke und Bohnenstangen desgl.	— =	2 =
5) Für Felgen desgl..............................	— =	10 =
6) Für Schiffsknie pro Stück....................	— =	1 =
7) Für vollständig abgebundene Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten 2c.) von jedem Meter Frontlänge des Gebäudes..............................	1 =	— =
8) Für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel- und Dachsteine pro Kubikmeter..........	— =	3 =

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze während weniger als 24 Stunden wird nichts entrichtet.
2) Dauert die Benutzung länger als 3 Monate, so wird für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr das Stand- und Lagergeld von Neuem erhoben.
3) Bruchtheile der angenommenen Maß- und Gewichts-Einheiten werden, sobald sie 1/2 oder mehr betragen, für eine volle Einheit gerechnet, andernfalls außer Ansatz gelassen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8306.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. von Fahrzeugen von zwei Tonnen Tragfähigkeit und darüber pro Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind,

a) beim Eingange	—	Mk.	25	Pf.
b) beim Ausgange	—	=	25	=

2) wenn sie zu weniger als der Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind,

a) beim Eingange	—	=	18	=
b) beim Ausgange	—	=	18	=

3) wenn sie beballastet oder leer sind,

a) beim Eingange	—	=	12	=
b) beim Ausgange	—	=	12	=

II. von Fahrzeugen unter zwei Tonnen Tragfähigkeit, pro Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie beladen sind,

a) beim Eingange	—	=	15	=
b) beim Ausgange	—	=	15	=

2) wenn sie beballastet oder leer sind,

a) beim Eingange	—	=	5	=
b) beim Ausgange	—	=	5	=

III. von Fischerkähnen, insofern sie vom Fischfangen im Haff zurückkehren und in den Kanal einlaufen, und zwar:

1) von einem Aalsieken	—	=	6	=
2) von einem Garnsieken	—	=	13	=
3) von einem Aalkahn	—	=	20	=

IV. vom Floßholze:

1) von mindestens 20 Meter langen Stämmen, gleichviel ob dieselben auf Gallern oder auf andere Weise geflößt werden,

a) von einer Zopfstärke von 50 Centimeter und darüber pro Stück	1	=	—	=
b) bei einer Zopfstärke von 36—50 Centimeter exkl.	—	=	60	=
c) bei einer Zopfstärke bis zu 36 Centimeter exkl..	—	=	40	=

2) von

2) von weniger als 20 Meter langen Stämmen,
   a) bei einer Zopfstärke von wenigstens 30 Centimeter — Mk. 20 Pf.
   b) bei einer Zopfstärke von 15 bis zu 30 Centimeter exkl. .... — " 10 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fahrzeugen, welche beladen eingehen und nur einen Theil ihrer Ladung löschen, ohne neue Ladung dazu zu nehmen, wird die Abgabe beim Ausgange nur nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge entrichtet.
2) Von Fahrzeugen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird entrichtet:
   a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, nichts,
   b) wenn sie nur löschen oder nur laden, die Abgaben zu I. des Tarifs nur einmal — beim Eingange oder beim Ausgange,
   c) wenn sie löschen und laden, die vollen tarifmäßigen Sätze beim Eingange und Ausgange,
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung löschen, oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen segeln, der Satz zu I. Nr. 1. des Tarifs für jede Tonne des gelöschten oder eingenommenen Theils der Ladung nur einmal — beim Eingange oder beim Ausgange.
3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede laden oder löschen, so wird die Abgabe nur von ihnen, nicht aber von den Leichterfahrzeugen erhoben. Auch wird, wenn die Fahrzeuge vor der Beladung aus dem Hafen ausgehen oder nach dem Löschen in den Hafen eingehen, die Abgabe nicht zum zweiten Male erhoben.

   Wenn Dampfschiffe auf der Rhede oder im Hafen löschen oder laden, so ist die Abgabe nur von den Leichterfahrzeugen zu erheben.
4) Fischerkähne, sofern sie andere Artikel als im Haffe gefangene Fische führen, gelten als gewöhnliche Fahrzeuge und steuern als solche nach Pos. II.
5) Bei Fahrzeugen, welche nach dem Raumgehalt vermessen sind, werden 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit gleichgeachtet.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — wenn sie den Hafen haffwärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.
2) Fahrzeuge, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, wenn sie

sie keine Privatladung führen, oder welche ausschließlich Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten befördern.

Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, werden durch den vorstehenden Tarif nicht berührt.

Anhang.

I. Wer Waaren oder andere Gegenstände auf dem Platze an der Ladebrücke oder auf anderen, dazu angewiesenen Plätzen an der Passarge zwischen der Stadt Braunsberg und dem Hafen zu Pfahlbude niederlegt oder aufstellt und länger als 24 Stunden lagern läßt, hat dafür an Lagergeld zu entrichten:

1) von jedem Stücke Bauholz einschließlich der Sparren:
   a) wenn es 30 Centimeter und darüber am Wipfel stark ist 10 Pf.
   b) wenn es mehr als 15 Centimeter, aber weniger als 30 Centimeter am Wipfel stark ist .... 5 "
2) von einem vollständig abgebundenen Gebäude einschließlich des Querverbandes, der dazu gehörigen Dielen und Latten u. s. w., für jeden laufenden Meter der Frontlänge des Gebäudes ... 95 "
3) für Ziegelsteine und Dachpfannen pro 1000 Stück.......... 6 "
4) für je 1 Kubikmeter Kalk, Gyps .... 3 "
5) von Brennholz, Faschinen, Torf, Feldsteinen, Sand, Grand und Kies für jeden Kubikmeter .... 3 "
6) von allen anderen Waaren und Gegenständen pro Kubikmeter 6 "

II. Wenn die Lagerung länger als drei Monate dauert, so ist für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr das Lagergeld nach vorstehenden Sätzen von Neuem zu entrichten.

Anmerkung.

Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten (Tonne, Meter, Kubikmeter, Tausend 2c.) werden, wenn sie unter ½ der Einheit bleiben, gar nicht, wenn sie ½ oder mehr betragen, für voll gerechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).